

118. Ist im Geltungsbereiche des preuß. Allgemeinen Landrechts der Standesbeamte verpflichtet, die Eheschließung abzulehnen, wenn ihm für die Ehe einer minderjährigen Waise die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nicht nachgewiesen ist?

Gesetz v. 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes
§§. 29 Abs. 5. 36. 48. 69 (R.G.Bl. S. 23).

Preuß. A.L.R. II. 1. §. 54.

Preuß. Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 §. 48 (G.S. S. 431).

II. Straffenat. Urth. v. 20. Januar 1882 g. R. Rep. 3269/81.

I. Landgericht Guben.

Aus den Gründen:

Anlaßend die von der Strafkammer angeregten, aber einer Lösung nicht entgegengeführten Zweifel, so bestimmt §. 29 Abs. 5 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875: „Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrates zur Eheschließung stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.“ Nach §. 36 das. sind hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§. 28 — 35 des Gesetzes geschlossenen Ehe die Vorschriften des Landesrechtes maßgebend. Das preussische Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874 (G.S. S. 95) enthielt über materielle Ehehindernisse keinerlei Vorschriften. Die preussische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 bestimmt in §. 48: „Die bestehenden Vorschriften über

das Erfordernis der Einwilligung des Vormundes, des Vormundschaftsgerichtes und des Familienrates zur Eheschließung des Mündels und über die Wirkungen des Mangels dieser Einwilligung bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln die dem Familienrate zugewiesene Thätigkeit von dem Vormundschaftsgericht auszuüben ist."

Die Motive des Gesetzesentwurfes zu §. 48 (damals §. 47) sprechen nur aus, daß die Vorschrift zur Beseitigung etwaiger Zweifel aufgenommen und daß nicht beabsichtigt sei, in die betreffenden eherechtlichen Vorschriften einzugreifen (Druckschr. des Herrenhauses 1875 Nr. 7). Für den Bezirk des Landgerichts Guben ist daher auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zurückzugehen. Hier findet sich in Abschn. 1 Tit. 1 X. II unter der Überschrift „Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe" die Bestimmung des §. 54: „Der Vormund kann seinen Konsens ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes nicht erteilen." Die Strafkammer bezweifelt zuvörderst, ob eine mit Einwilligung des Vormundes ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes geschlossene Ehe nicht trotzdem gültig sei. Dieser Zweifel erledigt sich durch die Vorschrift A.L.R. II. 1. §. 999, nach welcher nur bei dem Mangel der Einwilligung des Vormundes, nicht bei dem der obervormundschaftlichen Genehmigung eine Anfechtung der Ehe zugelassen ist. Als ein *impedimentum dirimens* im Sinne des kanonischen Rechtes kann daher der Mangel der obervormundschaftlichen Genehmigung nicht gelten. Streitig ist aber die Frage, ob §. 54 ein *impedimentum impediens* der Art aufstellt, daß der Eheschließungsbeamte bis zur Erteilung der obervormundschaftlichen Genehmigung die Eheschließung ablehnen soll, oder ob durch die Vorschrift nur dem Vormunde eine Instruktion erteilt ist, deren Nichtbefolgung lediglich den Vormund verantwortlich macht. Es kann der Strafkammer zugegeben werden, daß die Wortfassung beiderlei Deutungen zuläßt. Gleichwohl ist die erstere Auffassung die richtige. Für dieselbe spricht entschieden die Stellung der Vorschrift im Eherecht. Unzweifelhaft wird die obervormundschaftliche Genehmigung als ein Eheerfordernis aufgeführt. Hätte §. 54 nur dem Vormunde eine Weisung erteilen wollen, so hätte die Vorschrift im Tit. 18, der von Vormundschaften handelt, ihren angemessenen Platz gefunden; dort X. II. Tit. 18 §. 338 wird aber nur bemerkt, daß wegen der Verheiratung

der Pflegebefohlenen das Erforderliche gehörigen Ortes vorgeschrieben sei.

Dazu tritt, daß die Konsequenzen der entgegenstehenden Auffassung der Grundanschauung widersprechen, welche das frühere preußische Recht über das Verhältnis der Obervormundschaftsbehörde zum Vormunde beherrschen. Die neuere Vormundschaftsordnung geht zwar von anderen Anschauungen aus; für die Auslegung des §. 54 a. a. O. sind jedoch nur diejenigen des Allgemeinen Landrechts maßgebend. Dieses Gesetzbuch spricht sich nun dahin aus, daß die Mündel unter der besonderen Aufsicht und Vorsoorge des Staates stehen (II. 18. §. 1), daß der Staat dem Vormunde die Soorge für den Pflegebefohlenen auftrage (§. 3), und daß der Vormund in betreff der Soorge für die Person und das Vermögen des Mündels als Bevollmächtigter des Staates anzusehen sei (§. 235). In betreff der Erziehung und der Wahl der Lebensart des Mündels sind die Bestimmungen der Vormundschaftsgerichte vorbehalten (§§. 313. 314. 331). Bei Vornahme von Geschäften, welche von geringerem Belange sind als eine Ehechließung, ist die Gültigkeit von der obervormundschaftlichen Genehmigung abhängig gemacht, so bei der Veräußerung von Mündelgrundstücken (§. 585), bei der vorbehaltlosen Antretung oder bei der Ablehnung von Erbschaften (§. 643), bei Erhebung einer Klage oder Widerklage (§. 502).

Im Hinblick auf alle diese Vorschriften erscheint die Auffassung unannehmbar, daß, wenn der Vormund pflichtwidrig die Entscheidung des Vormundschaftsrichters nicht respektieren will, es habe in seine Macht gelegt werden sollen, seinen der Eingehung der Ehe günstigen Entschluß wider das Verbot der Vormundschaftsbehörde durchzusetzen. Zu dieser Konsequenz muß man aber gelangen, wenn der Vorschrift des §. 54 lediglich die Wirkung einer dem Vormunde erteilten Instruktion beigemessen wird. Die Nichtbefolgung der eingeholten Weisung oder die Nichteinholung der vorgeschriebenen Nachsuhung der Genehmigung würde demnach nur unter Umständen (§§. 918—920 a. a. O.) die Entlassung des Vormundes begründen, außerdem aber nur die civilrechtliche Vertretungsverbindlichkeit des Vormundes verschärft haben (§§. 276. 277. 280), eine Verbindlichkeit, welche hier der Natur der Sache nach ohne praktische Bedeutung ist.

Demgemäß ist auch von vorneherein jener Vorschrift die Auslegung gegeben, daß die Civilstandsbeamten (damals die Geistlichen)

auf Vorlegung des Approbationsdekretes des Vormundschaftsgerichtes zu bestehen haben. Erst als sich die Grundanschauung des Allgemeinen Landrechts über die Stellung des Vormundes zur Vormundschaftsbehörde in ihrer strikten Durchführung als praktisch unthunlich herausgestellt hatte, ist die hier bekämpfte Auffassung des §. 54 hervorgetreten. Dessenungeachtet bezeichnet noch der oben mitgeteilte §. 48 der neuen Vormundschaftsordnung „die Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes“ als ein „Erfordernis“ der Ehe; berücksichtigt man, daß weder das gemeine, noch das französische Recht zur Ehe die Approbation des Vormundschaftsgerichtes erfordern, so wird man nicht fehlgehen, wenn man bei jenem Erfordernisse die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ins Auge faßt. Die neue Vormundschaftsordnung erkennt also in der im Allgemeinen Landrechte vorgeschriebenen Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes ein Erfordernis der Ehe. Hätte sie übrigens den §. 54 für eine bloße, dem Vormunde erteilte Instruktion erachtet, so wäre es mit Aufgabe des Gesetzes gewesen, einen solchen in das Gebiet nicht des Eherechtes, sondern der Vormundschaftsordnung fallenden Punkt positiv oder negativ zu regeln.

Hiernach ist in der Vorschrift des §. 54 ein aufschiebendes Ehehindernis zu finden. Der Angeklagte hatte als Standesbeamter dieses Ehehindernis zu beachten (§. 48 des Reichsges. v. 6. Febr. 1875), wenn gleich hier nur eine landesrechtliche Vorschrift in Frage steht.

Vgl. Urt. des II. Straff. des Reichsgerichts vom 14. Juni 1881 (Entsch. in Straff. Bd. 4 S. 255).

Die Nichtkenntnis des gesetzlichen Ehehindernisses hindert die Bestrafung des Angeklagten wegen vorsächlichen Zuwiderhandelns (§. 59 Abs. 1 St.G.B.'s), nicht aber wegen fahrlässiger Verletzung des Gebotes, soweit die Unkenntnis selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist (Abs. 2 das.).